

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössisches Departement
des Innern
Herr Bundespräsident
Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

13. Dezember 2023

Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Intensive Frühintervention bei frühkindlichem Autismus); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 22. September 2023 haben Sie die Kantonsregierung eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Er unterstützt grundsätzlich das Ziel einer ausreichenden und qualitativ hochstehenden frühen Förderung von Kindern mit Beeinträchtigungen. Allerdings betrachtet er die Konzentration der Anstrengungen auf eine eng umgrenzte Zielgruppe als wenig förderlich und lehnt den Vorschlag daher ab.

1. Allgemeine Bemerkungen

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird die im Kinder- und Jugendbereich grundsätzlich bewährte Aufteilung von Aufgaben und Finanzierung zwischen Bund respektive Invalidenversicherung (IV) und Kanton aufgebrochen. Die Finanzierung von medizinischen Massnahmen für Kinder mit einer Beeinträchtigung werden grundsätzlich vom Bund übernommen, die weiteren erforderlichen Fördermassnahmen von den Kantonen. Mit der vorgeschlagenen Pauschalregelung wird die klare Trennung aufgehoben und der Bund reguliert mit einem Pauschalbeitrag auch Angebotsformen, die bisher in kantonaler Kompetenz lagen. Da die Kosten medizinischer Massnahmen von der IV übernommen werden können, kann die vorgeschlagene Angebotsform auch mit der bestehenden rechtlichen Grundlage der IV durchgeführt werden. Die geplante Gesetzesanpassung ist daher nur nötig, damit der Bund regelnd in die Angebotsgestaltung der Kantone eingreifen kann.

Die Privilegierung einer isolierten Behinderungsform, konkret des frühkindlichen Autismus, ist problematisch. Es spricht nichts gegen eine frühe Förderung, da diese in der Regel eine hohe Wirksamkeit hat. Weshalb dies aber nur für eine Form von Behinderung vorgesehen werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Analog müssten für andere, vergleichsweise häufige Formen von Beeinträchtigungen ebenfalls analoge Interventionsformen festgelegt und eine verbindliche Finanzierung festgelegt werden.

Die bisherigen Ergebnisse zur Prüfung der Wirksamkeit von intensiven Frühinterventionen bei frühkindlichem Autismus sind positiv. Auch eine andere Studie (EFiF, Sahrai et al., 2020, Seite 55¹) beurteilt intensive Förderung von Kindern mit frühkindlichem Autismus als wirkungsvoll. Sie zeigt aber

¹ Abrufbar unter: www.ag.ch/grossrat > Ges. Nr. 21.88 > Beilage zur (21.88) Botschaft "Bericht zur frühkindlichen Entwicklung" vom 7. April 2021: Studie der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)

auch auf, dass über die langfristige Wirksamkeit kaum Angaben vorliegen. Zudem wird ausgeführt, dass die intensiven, zentralisierten Angebote nicht für alle Familien erreichbar sind oder aus anderen Gründen nicht wahrgenommen werden können. So gibt es auch Positionen in den USA und in Schweden, die hochintensive Therapieansätze von 20–40 Stunden pro Woche aufgrund mangelnder empirischer Belegbarkeit und aufgrund des Einsatzes von begrenzten öffentlichen Ressourcen infrage stellen. Das Ergebnis, dass mit hohem Aufwand eine gewisse Wirkung erzielt werden kann, ist zwar bemerkenswert, angesichts begrenzter öffentlicher Ressourcen stellt sich jedoch vielmehr die Frage, wie zusätzliche Mittel im Frühbereich am wirkungsvollsten eingesetzt werden können. Ob dies mit einer exklusiven Förderung intensiver Frühinterventionen bei frühkindlichem Autismus der Fall ist, bleibt fragwürdig.

Sollte an einer Finanzierung der Frühinterventionen bei frühkindlichem Autismus festgehalten werden, so erscheint die Realisierung über Fallpauschalen zweckmässig. Mit einem vergleichbaren Modell der Finanzierung bei stationären Kinder- und Jugendeinrichtungen durch das Bundesamt für Justiz bestehen positive Erfahrungen.

Der mit 25 % der Kosten hoch angesetzte Anteil der medizinischen Interventionselemente ist aus Sicht des Regierungsrats hingegen infrage zu stellen. Das Finanzierungsmodell setzt einen starken Anreiz, diesen Anteil auszunützen, auch wenn er nicht erforderlich ist. Dies ist auch im Zuge des Fachkräftemangels in der Kinder- und Jugendpsychiatrie wenig zielführend.

Die Regelung kann die Gleichbehandlung von Kindern unabhängig vom Kanton nicht garantieren, da die Verfügbarkeit des Angebots davon abhängt, ob ein Kanton mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen eine Vereinbarung abschliesst.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die vorgesehene Revision ab.

2. Zu den einzelnen Artikeln des IVG

Sollte der Bundesrat dennoch am Vorhaben festhalten, wird die Anpassung folgender Artikel angeregt.

Zu Art. 13a Abs. 2

Die Übernahme nur der medizinischen Kosten durch die IV in Form einer Fallpauschale entspricht der Kostenteilung zwischen Kanton und IV. Dies führt jedoch zu einem starken Anreiz für den Einsatz von medizinischen Massnahmen. Gekoppelt mit dem Erfordernis einer medizinisch begründeten Diagnose hat dies eine (weitere) Medikalisierung der frühen Förderung bei frühkindlichem Autismus zur Folge, was in Widerspruch zu einem zeitgemässen Umgang mit der Förderung von Kindern mit Behinderungen steht. Zudem verstärkt dies den bestehenden akuten Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Zu Art. 68 novies

Eine aussagekräftige Statistik im Bereich von Massnahmen für Menschen mit Behinderungen fehlt, speziell im Frühbereich. Die Gesetzesanpassung soll daher zum Anlass genommen werden, eine solche einzuführen. Eine Fokussierung nur auf Intensivförderung bei frühkindlichem Autismus führt dazu, dass diese Form der Beeinträchtigung, für die bereits ein hohes Bewusstsein besteht, weiter an Sichtbarkeit gewinnt – zulasten aller anderen Formen von Beeinträchtigungen. Dies widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung und Chancengerechtigkeit.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

z.K. an

- sekretariat.iv@bsv.admin.ch